

Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 20. August 2024

P2.6
2024-97

Reglement betr. Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und auf der Ringstrasse Stoos: Wiederholung der Revision aufgrund des Beschwerdeentscheides RRB Nr. 271 vom 9. April 2024

- A. Mit GRB vom 27. April 2021 hat der Gemeinderat das revidierte Reglement betr. Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und auf der Ringstrasse Stoos (nachstehend Fahrreglement) erlassen und auf den 1. Mai 2021 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde vom Gemeinderat im Amtsblatt ohne Rechtsmittelbelehrung publiziert (Abl. 2021, S. 1108). Auf eine Genehmigung des Reglements durch das Tiefbauamt mit Publikation im Amtsblatt und Rechtsmittelbelehrung (§ 37 Abs. 1 Strassengesetz vom 15. September 1999, StraG, in Verb. mit §§ 18 ff der Strassenverordnung vom 18. Januar 2000, StraV) verzichtete der Gemeinderat. Er stützte sich dabei auf eine Rechtsauskunft des kant. Rechts- und Beschwerdedienst, der davon ausging, dass es sich beim Reglement um einen allgemein verbindlichen Erlass handle, der bloss akzessorisch, d. h. im Rahmen einer gestützt auf das Reglement konkret ergangenen Anordnung, angefochten werden könne. Gegen das Reglement selbst könne keine Einsprache oder Beschwerde geführt werden. Regierungsrat und Verwaltungsgericht sind dieser Rechtsauffassung gefolgt. Auf eine Beschwerde von Dr. Beat Schelbert, 6430 Schwyz ist der Regierungsrat deshalb nicht eingetreten (RRB Nr. 504 vom 6. Juli 2021). Die dagegen erhobene Beschwerde hat das Verwaltungsgericht mit VGE 2021 135 vom 7. Dezember 2021 abgewiesen. Anders beurteilte das Bundesgericht die Angelegenheit. Es qualifizierte das Reglement abweichend zur Beurteilung durch die Vorinstanzen nicht als Erlass, sondern als eine generell-konkrete Allgemeinverfügung. Das Reglement sei deshalb wie eine (anfechtbare) Verfügung zu behandeln. Die Streitsache wurde deshalb in Gutheissung der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen (Urteil 1C_109/2022 vom 28. August 2023), welches seinerseits eine Zurückweisung an den Regierungsrat vornahm. Dieser hiess aufgrund der verbindlichen Weisung des Bundesgerichts die Beschwerde von Dr. Beat Schelbert nachträglich gut (RRB Nr. 271 vom 16. April 2024). Der Erlassbeschluss vom 27. April 2021 wurde aufgehoben und der Gemeinderat angewiesen, die Reglementsänderung unter Beachtung der Verfahrensvorschriften für Verkehrsanordnungen im Sinne von § 37 Abs. 1 und 2 StraG neu zu erlassen. Demzufolge ist diese nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat dem Tiefbauamt zur Genehmigung vorzulegen. Der Genehmigungsbeschluss wird während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- B. Gemeinderat Rupert Suter hat mit Unterstützung der Gemeindeverwaltung einen neuen Revisionsentwurf erstellt. Dieser wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 30. April 2024 in einer ersten Lesung zur Kenntnis genommen. Vor der definitiven Verabschiedung beschloss der Gemeinderat die Durchführung eines eingeschränkten Mitwirkungsverfahrens. Zu diesem Zweck fand am 7. Mai 2024 eine vom Gemeinderat einberufene Aussprache statt,



zu der Vertreter der Stoosbahnen AG, der Suter Transport Stoos GmbH, der Flurgenossenschaften Ried-Stoos und Ringstrasse sowie als Verfasser des Reglements und Beschwerdeführer RA Dr. Beat Schelbert eingeladen wurden. Gleichzeitig wurde vom Gemeinderat Interessierten und Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt, sich zum Revisionsentwurf schriftlich innert Frist vom 17. Mai 2024 zu äussern.

Am 27. Mai 2024 hat ein Ausschuss des Gemeinderates unter Berücksichtigung des Sitzungsergebnisses vom 7. Mai 2024 und der schriftlich eingegangenen Anträge den Reglementsentwurf endbereinigt.

- C. Der zwischenzeitlich ins Amt getretene Gemeinderat Toni Schuler (Nachfolger von Gemeinderat Rupert Suter) und Präsident der Stooskommission, stellt dem Gemeinderat Antrag, dem Entwurf an der Sitzung vom 20. August 2024 zuzustimmen und ihn dem kantonalen Tiefbauamt zur Genehmigung zu unterbreiten.
- D. Zum Revisionsentwurf sind folgende Bemerkungen zu machen:

Vorbemerkung:

Das Reglement beschränkt sich auf die vordringlichsten Anpassungen. Dabei wurde die Systematik des «alten» Reglements von 1998 beibehalten, obwohl diese nicht befriedigt und einen komplizierten Aufbau aufweist. Die Beibehaltung der bisherigen Systematik erleichtert jedoch Interessierten den Überblick über die vorgenommenen Änderungen. Es entfällt damit ein Punkt, der gegenüber dem «neuen» und nun aufgehobenen Reglement kritisiert wurde.

Einzelne Bemerkungen:

Art. 1: Allgemeines Fahrverbot: Es erfolgt eine Anpassung an die geltenden Rechtsgrundlagen.

Zudem wurde mit GRB vom 14. Juli 2020 das Fahrverbot auf die Kat. Nrn. 27 und 30 ausgedehnt. Das kantonale Tiefbauamt hat diese am 4. September 2020 genehmigt (Abl. Nr. 36 vom 4. September 2020, S. 2239). In diesem Sinne wurde der Geltungsbereich des Reglementes erweitert.

Art. 3: Bewilligungsanspruch der ganzjährigen Stoosbewohner:

Neu hat jede ganzjährig auf dem Stoos wohnhafte Person über 18 Jahre mit Führerausweis Anspruch auf eine Fahrbewilligung. Derselbe Anspruch gilt für Personen ab 14. Altersjahr für Motorfahräder bzw. ab 16. Altersjahr für Motoräder (bisher pro Haushalt Anspruch auf zwei Bewilligungen). Damit erfolgt eine Anpassung an die heutigen Lebensgewohnheiten. Ausserorts einer Beschäftigung nachgehende Personen mit Wohnsitz Stoos sind zur Vermeidung überlanger und komplizierter Arbeitswege auf ein eigenes Fahrzeug angewiesen.

Die Bestimmung von Abs. 2, wonach die Bewilligung nur für Transitfahrten, nicht aber für Fahrten innerhalb des Stoos (Binnenfahrten) gilt, wird ersatzlos aufgehoben. Sie entspricht in ihrer absoluten Formulierung nicht der gelebten Praxis und geht zu weit. In Randzeiten sollen in Berücksichtigung der auf dem Stoos dominierenden Streubauweise und der teilweise weit auseinander liegenden Siedlungsgebiete auch interne Fahrten möglich sein. Ein generelles Verbot erscheint unangemessen. Das bisherige Merkblatt «Anmerkungen zur Fahrbewilligung Stoos», welches mit dem vorliegenden GRB ebenfalls überarbeitet wird und das zusammen mit den Dauerbewilligungen den Bewilligungsinhabern abgegeben wird, bildet integrierender Bestandteil der Fahrbewilligung (siehe Art.

10 Abs. 3). Es enthält Verhaltensregeln, unter anderem auch bzgl. «Binnenfahrten» auf dem Stoos selbst. Diese sollen auf notwendige Besorgungen beschränkt sein und nicht zu Unzeiten erfolgen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass während der Ferienzeit und an Wochenenden Fahrten generell, somit auch Transitfahrten von und ins Tal, auf das Notwendige zu beschränken sind. Es wird an die Eigenverantwortung appelliert. Zudem kommt hier aber auch die bewährte soziale Kontrolle zum Tragen. Die Erfahrung zeigt, dass die Stoosbewohner von sich aus den autofreien Stoos leben und von den Fahrbewilligungen massvoll Gebrauch machen.

Eine Ausdehnung des Bewilligungsanspruchs auf die Bewohner vom Unterstoos wird entgegen den eingereichten Anträgen abgelehnt. Sinn und Zweck von Art. 3 ist es, ganzjährigen, auf dem Stoos, Gemeinde Morschach, angemeldeten Bewohnern die Zufahrt zu ihrem Domizil zu gewährleisten. Diese beiden Voraussetzungen fehlen im Fall der Bewohner vom Unterstoos. Sie sind nicht Einwohner der Gemeinde Morschach und sie haben eine Zufahrtsmöglichkeit zu ihrem Domizil vom Tal her über die Strassen der FLG Ried-Stoos und der OAK. Zur Erreichung ihres Domizils sind sie nicht auf das Befahren der Ringstrasse angewiesen.

Den Stoos erreichen sie bei Bedarf über die beiden erwähnten Strassen bis zum sog. Älplerparkplatz. Um jedoch ihrer besonderen Stellung als direkte Anstösser mit teilweise persönlichen Bindungen zum Stoos Rechnung zu tragen, wird ihnen, aber auch allen übrigen Mitgliedern der FLG Ried-Stoos, das ganzjährige Befahren des auf KTN 27 und 30 gelegenen Streckenabschnitts der Ringstrasse gestattet. Dazu wird in Art. 5 unter Bst. f eine entsprechende Ausnahmeregelung aufgenommen.

Durch die Weigerung, den Bewilligungsanspruch auf die Bewohner vom Unterstoos auszudehnen, wird das Gleichheitsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 BV nicht verletzt.

Art. 5: Handwerksbetriebe: Unter Bst. c wird verdeutlicht, dass als Bewilligungsvoraussetzung die Niederlassung auch physisch in Form eines aktiven Geschäftsbetriebes oder einer aktiven Betriebsstätte zu erfolgen hat. Ein reines Lager oder nur ein Briefkasten genügen nicht. Der Sitz muss in der Gemeinde Morschach und das Domizil auf dem Stoos sein.

Art. 7: Aufhebung des Sonntagsfahrverbotes. Auch hier wird wie schon bei der Aufhebung des expliziten Verbotes von Binnenfahrten an die Eigenverantwortung appelliert, indem auf Fahrten zu Unzeiten zu verzichten ist.

Das Winterfahrverbot gilt nicht auf den nachträglich in das Fahrregime der Ringstrasse aufgenommenen Teilstrecken von Kat. Nrn. 27 und 30. Damit wird das (Winter-)fahrverbot auf der Ringstrasse nicht beeinträchtigt und es wird die gelebte Praxis berücksichtigt, nach der im Winter bei Befahrbarkeit der Stoosstrasse etliche Stoosbewohner bis zum Standort des stillgelegten Schwimmbades fahren und ihr Fahrzeug dort stehen lassen.

Art. 9a: Die Regelung der Warentransporte übernimmt die bisherige Praxis und berücksichtigt das in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 angenommene Gebührenreglement für Warentransporte zum Ortsteil Stoos. Gemäss Vereinbarung



mit der Flurgenossenschaft Ried-Stoos vom 25. August/24. November 2021 erteilt unter Gebührenerhebung die Gemeinde Morschach auch die Bewilligungen der Warentransporte auf der Stoosstrasse.

- Art. 9b: Die Gebühren werden nicht mehr im Reglement, sondern in einem Anhang geregelt. Das erleichtert Anpassungen.
- Art. 10: Eine verbindliche Gewichtsbeschränkung erübrigt sich, da das maximale Höchstgewicht an die Bewilligung gekoppelt ist. Diese ist Personen- und Fahrzeugbezogen.
- Art. 11: Entzug der Fahrbewilligung und die Strafbestimmungen werden an das geltende Recht angepasst.
- Art. 13: Das Bewilligungswesen wird neu der Gemeindeverwaltung übertragen.

Schon heute erteilt die Verwaltung die Bewilligungen. Bewilligungsorgan ist deshalb nicht mehr der Gemeindepräsident oder ein Gemeinderatsmitglied, sondern in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 1 Bst. a des Gemeindeorganisationsgesetzes vom 25. Oktober 2017 neu die Gemeindeverwaltung. Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine mit Verwaltungsbeschwerde anfechtbare Verfügung.

Nebstdem erfolgen diverse kleinere Anpassungen. Diese sind redaktioneller Art oder berücksichtigen die seit 1998 eingetretenen Änderungen der äusseren Rahmenbedingungen.

Im Übrigen wird auf die im Anhang zu diesem Beschluss synoptische Gegenüberstellung des bisherigen und des revidierten Reglements verwiesen.

ERWÄGUNGEN

1. Der Gemeinderat nimmt mit Bedauern vom Verfahrensausgang Kenntnis. Er hat sich beim Erlass des revidierten Reglements an die Auskunft des Rechts- und Beschwerdedienstes gehalten. Regierungsrat und Verwaltungsgericht sind dabei dem vom Gemeinderat gestützt auf die Rechtsauskunft eingeschlagenen Weg gefolgt. Der anderslautende Entscheid des Bundesgerichts ist zu akzeptieren.
2. Der von Gemeinderat Toni Schuler vorgeschlagene eingeschränkte Revisionsentwurf wird vom Gemeinderat unterstützt. An sich ist er unverändert überzeugt, dass mit dem aufgehobenen Reglement eine umfassende Anpassung an die heutigen Gegebenheiten und Bedürfnisse vorgenommen worden wäre. Der Gemeinderat geht aber mit der Stooskommission einig, dass unter den gegebenen Umständen die Reglementsrevision auf das Notwendigste zu beschränken ist.
3. Mit GRB vom 8. Juni 2021 und 28. September 2021 hat der Gemeinderat die Bewilligungsgebühren festgelegt. Diese nehmen Bezug auf das nun aufgehobene Reglement. Nachdem nun aber weiterhin das alte Reglement von 1998 gilt, sind die bisherigen Verweise im Anhang «Gebührentarif» teilweise zu korrigieren. Die Gebühren selbst bleiben unverändert.
4. Örtliche Verkehrsanordnungen (Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG), die durch Vorschriftssignale, Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden, sind von der zuständigen Behörde zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 SSV). Gemäss RRB Nr. 271 vom 16. April 2024 hat der

Gemeinderat die vorstehende Reglementsänderung als Änderung einer Verkehrsordnung dem Tiefbauamt zu unterbreiten. Der entsprechende Antrag erfolgt mit dem vorliegenden Beschluss.

BESCHLUSS

1. Dem von Gemeinderat vorgeschlagenen Revisions-Entwurf wird zugestimmt. Dieser wird im Sinne einer geänderten Verkehrsordnung erlassen. Er ist als Anhang beigefügt und bildet integrierender Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.
2. Das kantonale Tiefbauamt wird ersucht, die Änderungen vom 20. August 2024 des Reglementes betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und auf der Ringstasse Stoos vom 13. Januar 1998 mit Änderungen vom 27. Mai 1998 im Verfahren nach § 37 StraG als Abänderung einer bestehenden Verkehrsordnung zu genehmigen und den Genehmigungsbeschluss zu publizieren.
3. Dem revidierten Anhang «Gebührentarif» wird zugestimmt.
4. Den Personen, die im eingeschränkten Mitwirkungsverfahren dem Gemeinderat Eingaben unterbreitet haben, wird von der Beschlussfassung Mitteilung gemacht. Auf eine konkrete Beantwortung ihrer Begehren wird aber verzichtet. Sie werden stattdessen darauf hingewiesen, dass dem Tiefbauamt Antrag auf Genehmigung des revidierten Reglements gestellt worden ist. Die Genehmigung wird mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt publiziert.

Das revidierte Reglement unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip. Es kann deshalb auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Auf dieses Einsichtsrecht ist in der erwähnten Mitteilung hinzuweisen. Sofern das Einsichtsrecht in Form einer Zustellung des Reglements geltend gemacht wird, ist dem mittels elektronischer Zustellung stattzugeben.

5. Zustellung an:
 - Kantonales Tiefbauamt, Postfach 1251, 6431 Schwyz (mit Begleitschreiben)
 - @ GR Toni Schuler
 - Akten

GEMEINDERAT MORSCHACH

Der Gemeindepräsident:



Daniel Betschart

Die Gemeindeschreiberin:



Nadia Stöckli



Versand:

29. AUG. 2024